

§ 3 MagGBV

Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Bremen

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: MagGBV,HB

Gliederungs-Nr.: 315-c-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 3 MagGBV – Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs

(1) Das maschinell geführte Grundbuch soll durch Umstellung (§ 70 der Grundbuchverordnung) angelegt werden.

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt.